

Art des Dokuments:	Version:	Seiten:	Bereich:	Geltung:	Anwendung:	Gültigkeit:	Kst.:
MU	V001	1 von 1	VM	alle	Qualitätsmanagement	bis Widerruf	-

ALLGEMEINE ANNAHMEBEDINGUNGEN ZUR ERNTE 2022 FÜR GETREIDE, MAIS, ÖLSAATEN, HIRSE UND LEGUMINOSEN

Die ZG Raiffeisen eG muss sich bei der Erfassung und Vermarktung der o.g. Produkte ständig steigenden Qualitätsanforderungen stellen. Der Gesetzgeber und unsere Abnehmer verlangen die Einhaltung zahlreicher Vorgaben (z.B. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, GMP+, u.a.). Wir fordern daher von unseren landwirtschaftlichen Getreidelieferanten, dass sie die nachfolgend beschriebenen Vorgaben einhalten. Die angelieferten Produkte:

1. sind nach Kenntnis des Anlieferers gesund und handelsüblich, frei von zum Zwecke der Aussaat behandeltem/n Getreide/Saaten sowie frei von Schimmel und stellen keine Gefahr für Mensch, Tier oder Umwelt dar. Auf die Einhaltung der Grenzwerte/Richtwerte von
 - Mutterkorn,
 - Schimmelpilzgifte (sogenannte Mykotoxine wie z.B. DON, ZEA, Fumonisine, Aflatoxine etc.) und
 - giftigen Unkrautsamen (Ambrosie, Schierling, usw.)

wird im Besonderen durch Maßnahmen auf dem Feld geachtet (Verordnung (EG) Nr. 1126/2007),

2. werden unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und den gesetzlichen Bestimmungen erzeugt und behandelt und sind Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft,
3. stammen nach Wissen und Kenntnisstand des Anlieferers nicht aus gentechnisch verändertem Saatgut und unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln,
4. werden im gesamten Prozess (Anbau, Ernte, Lagerung und Transport) getrennt von Produkten gehalten, die nicht für den Lebens- oder Futtermittelbereich bestimmt sind oder GVO-kennzeichnungspflichtig sind (z.B. Soja, Rapsschrot),
5. sind frei von chemischen, physikalischen oder biologischen Stoffen, die zum Vorratsschutz dienen bzw. vorgenommene Vorratsschutzmaßnahmen sind vor der Lieferung/Erfassung dem zuständigen Personal zu melden,
6. werden bei Eigentrocknung, –reinigung und –lagerung des Anlieferers in sauberen Anlagen, mit geeigneter Technik und unter Beachtung der Gefahren für Mensch, Tier oder Umwelt bearbeitet. Feuchte Ware ist unmittelbar nach dem Drusch zu trocknen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Schimmelpilze und nachfolgend Schimmelpilzgifte entstehen. Dies betrifft auch zwischengelagerte Ware.
7. Die Anlieferung von überlagertem Getreide oder Ölsaaten aus den Ernten der Vorjahre, ist dem Lagerleiter Getreidesilo bzw. dem Niederlassungsleiter vor Beginn des Ablagevorganges anzuzeigen.
8. Dem Anlieferer sind weder Verunreinigungen mit verbotenen Stoffen noch mit tierischen Eiweiß von Säugetieren oder Vögeln bekannt. Es werden alle im Rahmen der guten fachlichen Praxis gebotenen Maßnahmen getroffen, um eine Kontamination mit verbotenen Stoffen zu vermeiden. Zulässig ist der Einsatz von Wirtschaftsdünger im Anbau.
9. Die Anbaufläche von Getreide und Ölsaaten darf nicht mit Klärschlamm oder verunreinigtem Kompost (z.B. Papierschlamm) gedüngt werden.
10. Beim Umgang mit den Produkten wird auf Hygiene geachtet, um die mikrobiologische Qualität des Getreides zu erhalten (Verhütung von schädlichen Mikroorganismen wie z.B. Salmonellen und Schimmel).
11. Der Transport erfolgt unter Einhaltung der Transportreihenfolge mit einem sauberen, trockenen Transportmittel.
12. Von jeder angelieferten Ware wird in Gegenwart des Anlieferers eine Rückstellprobe gezogen und versiegelt. Diese Probe gilt als repräsentatives Muster für die Anlieferung.
13. Der Landwirt bescheinigt mit seiner unterzeichneten Selbsterklärung, dass die zur Ernte angelieferte Ware den Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen entspricht. Die gemeldeten Mengen werden durch die ZG Raiffeisen eG in ein Massenbilanzsystem eingepflegt. Er akzeptiert, dass zur Überprüfung der Nachhaltigkeit eine externe Zertifizierungsfirma auf seinem Betrieb Audits durchführt.
14. Für einen zustande gekommenen Liefervertrag zwischen dem Erzeuger und der ZG (gültig auch für Tageslieferungen) gelten die allgemeinen Kontraktbedingungen beim Getreidehandel der ZG. Ergänzend gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel (EB) für das jeweilige Produkt, festgestellt durch die deutschen Getreide- und Produktenbörsen, in der jeweils geltenden Fassung.
15. In außergewöhnlichen Jahren mit großflächigen Qualitätsmängeln oder gesetzlichen Grenzwertüberschreitungen der Erntefrüchte behält sich die ZG Raiffeisen eG ausdrücklich das Recht vor, nicht zum Kontraktpreis abzurechnen, sondern eine Abschlagszahlung vorzunehmen.

Die vorgenannten Bedingungen wurden dem Anlieferer rechtzeitig zur Kenntnis gebracht und auf Nachfrage erläutert. Mit seiner Unterschrift auf dem Annahmeschein bestätigt der Anlieferer, dass er die allgemeinen Annahmebedingungen zur Kenntnis genommen und unter Vorbehalt natur- und witterungsbedingter Abweichungen eingehalten hat. Diese Bestätigung beinhaltet keine Garantie. Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Anlieferer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Ziff. 1 - 12 verstoßen hat. Ist dem Anlieferer bekannt, dass die Ware eine oder mehrere der genannten Vorgaben nicht erfüllt, muss er die ZG Raiffeisen eG vor der Übergabe der Ware darüber informieren. Nimmt die ZG Raiffeisen eG die Ware dennoch an, ggf. unter Preisabschlägen, ist schriftlich festzuhalten, welche Vorgaben zum gegebenen Kenntnisstand nicht eingehalten werden konnten. Für die Anlieferung von Bio-Erzeugnissen gelten zusätzlich die ergänzenden Bio-Annahmebedingungen 2022 für Getreide, Mais, Ölsaaten, Hirse und Leguminosen aus ökologischem Anbau.

	Erstellt:	Verändert:	Geprüft:	Freigegeben:	© ZG Raiffeisen-Gruppe
Person:	Sauer	Sauer	Burkart	Hodapp	
Datum:	01.06.2018	26.04.2022	27.04.2022	28.04.2022	